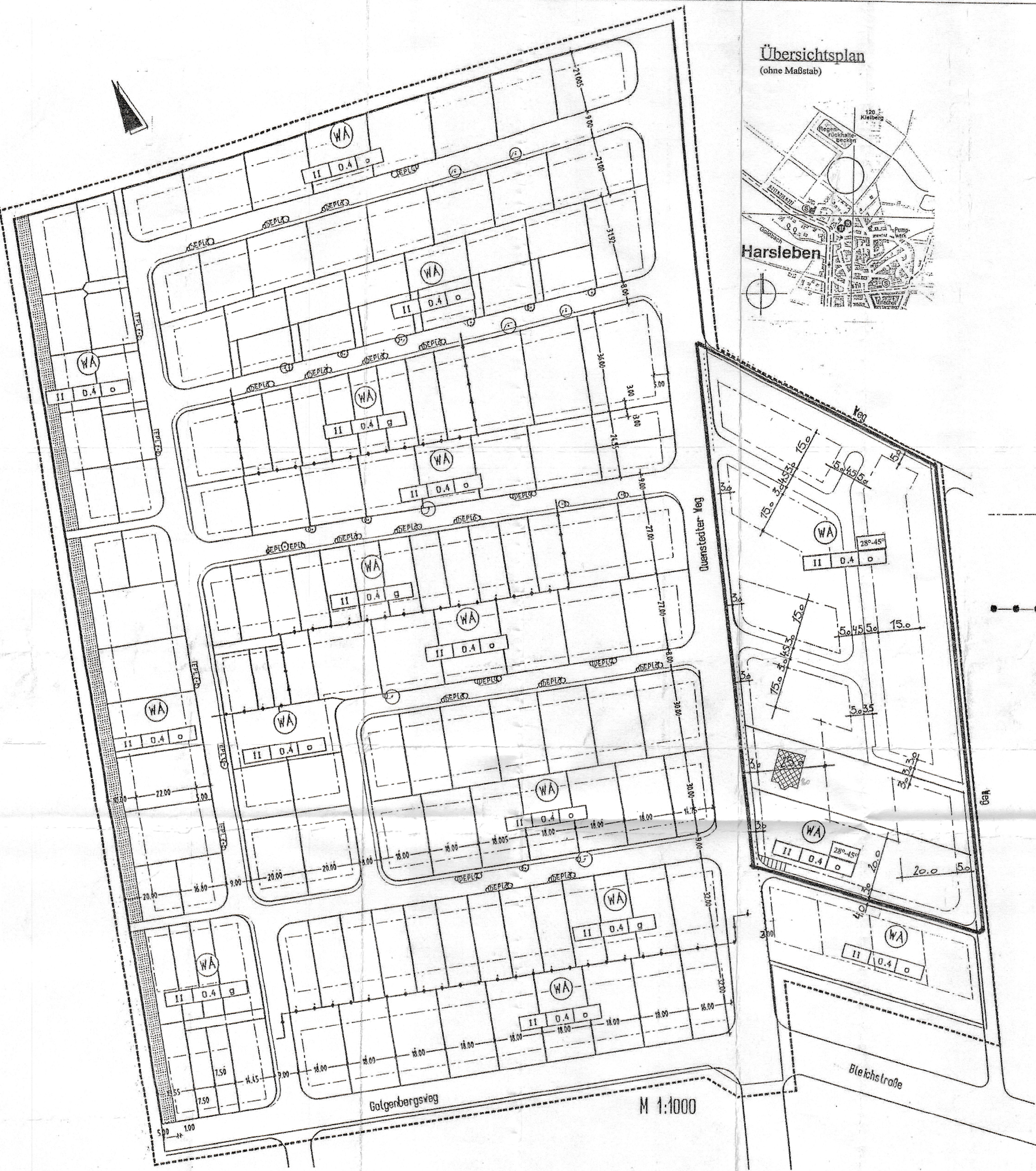




Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze): 11, Grundflächenzahl: 0,4
- zulässige Dachneigung: 28°-45°, offene Bauweise, geschlossene Bauweise
- Grünflächen: Flächen für Abfallentsorgung, Baugrenzen, Sonstige Festsetzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift
- Trafostation
- Festlegung der Firstrichtung der Hauptgebäude
- Gemeinschaftsstellplätze, Gemeinschaftsgaragen
- Bäume, Sträucher, sonstige Bepflanzungen

Harsleben
Bebauungsplan
Nr. 3
Ausfertigung
Am
Quenstedter Weg

Der Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung am 19.05.2022 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zur Behebung des Ausfertigungsmangels rückwirkend zum 12.12.1997 in Kraft gesetzt.
Harsleben, 31.03.2022

Planverfasser:
Die Änderung des Bebauungsplanes wurde erarbeitet von
RI Wohnungsbau Schröder GmbH
-Niederlassung Magdeburg-
Rogätzter Straße 8, 39106 Magdeburg
Magdeburg, den 5.11.97

- 1. Von der Baulinie kann innerhalb der überbaubaren Flächen auf 1/4 der Gebäudelänge abgewichen werden.
- 2. Mit Zustimmung des Nachbarn sind grenzsseitige Giebel von Garagen zulässig.
- 3. Für die erste Wohnheit sind zwei, für jede weitere Wohnheit ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück frei zugänglich zu errichten.
- 4. Neben der Zulässigkeit im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 2 der Bauordnungsverordnung (BauVO) sind nur nichtstörende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig.
- 5. In den Bereichen von Sichtdreiecken an Straßeneinmündungen sind nicht zulässig:
 - a) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der Bauordnungsverordnung (BauVO), Einfriedungen und Bewuchs mit mehr als 0,80m Höhe über der Straßenebene.
 - b) Stellplätze und Garagen.
- 6. Garagen sind auch außerhalb der Baufenster und in den Abstandsflächen zu öffentlichen Flächen zulässig.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB am 12.12.1997 förmlich bekanntgegeben.
Der Bebauungsplan wird zu jeder Zeit Einsicht bereitgehalten.
Damit ist die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes hergestellt.

Harsleben, den 31.03.2022
Bürgermeister

Die Planunterlagen entsprechen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.12.1990.
Der Kartenausschnitt (entnommen der Flurkarte) entspricht für den Geltungsbereich dem Stand von 1990, sowie die maßgeblichen tatsächlichen Bestand.
Sie weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Die neu zu bildenden Grenzen sind in der Örtlichkeit örtlich einzuweisen.

Harsleben, den 13.11.1997
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Harsleben hat in ihrer Sitzung am 29.05.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und örtlich bekanntgegeben.
Harsleben, den 29.05.1997
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung

Auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung entfällt die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB, da die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt ist.
Harsleben, den 29.05.97
Bürgermeister

Planungsanzeige

Gemäß § 240 a Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO wurde der für die Landesplanung und Raumordnung zuständigen Behörde die Planung angezeigt.
Harsleben, den 16.06.1997
Bürgermeister

Beschluss zum Entwurf/Auslegung

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Harsleben hat in ihrer Sitzung am 29.05.1997 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 13.11.1997 örtlich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 20.06.97 bis 24.06.97 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Harsleben, den 13.11.1997
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Harsleben hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Bedenken in ihrer Sitzung am 03.11.97 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen sowie der Begründung zugestimmt.
Harsleben, den 13.11.1997
Bürgermeister

Genehmigung

Der Bebauungsplan ist der Bezirksvertretung Magdeburg am 15.11.1997 zur Genehmigung vorgelegt worden. Er ist mit Verfügung der Bezirksregierung Magdeburg vom 02.12.1997 (Az.: ...) vom heutigen Tage gemäß § 11 BauGB genehmigt.
Harsleben, den 31.03.2022
Bürgermeister

3. ÄNDERUNG VOM.....1997

GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG
mit dem Bebauungsplan vom 12.12.1997
Im Auftrag